

# RS VwGH Erkenntnis 1991/03/12 91/06/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/06/0044 **Rechtssatz**

Die zwischen den Hauseigentümern als gegenüber der Baubehörde Verpflichteten und ihren Mietern bestehenden Rechtsverhältnisse ändern nichts an der im Titelbescheid ausgesprochenen Verpflichtung, die als richtig angenommene Nutzung wieder herzustellen (hier: baupolizeilicher Auftrag, die konsenswidrige Benutzung der als Wohnräume konsentierten und nunmehr geschäftlich genutzten Räume zu unterlassen).

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)